

C.F. Koch
*Die Schulden der Studierenden nach der
Kommentierung zum Preussischen Allgemeinen
Landrecht¹*

§ 99. *Kein Studierender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sein, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Konsens des akademischen Gerichts, gültig Schulden kontrahieren, oder Bürgschaften übernehmen.*

1) Die Honoraria für die Kollegia müssen zur Hälfte von den Studierenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem, durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten, Unvermögen eines Studierenden genötigt sind, ihm die Honoraria für die Kollegia so lange zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, dass beim Abgange der Studierenden der Betrag der Schuld, gleich anderen, von dem akademischen Gerichte registriert, und zugleich in dem akademischen Zeugnisse notiert wird.

2) Repetenten, welche die von Anderen gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraume, in welchem sie gehört worden, mit dem Studierenden wiederholen, haben in Ansehung des Honorarii mit dem akademischen Lehrer glei-

che Rechte, wegen anderer Privatstunden aber sind sie den Sprach- und Exerzitiemeistern gleich zu achten.

3) Der bisher gestattete Kredit von fünf und zwanzig Thlern. bei Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, bis auf fünf und zwanzig Thaler inklusive der Materialien zu kreditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter- und Aufwärterinnen können nur auf zehn Thaler, Buchbinder nur auf drei Thaler Kredit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in den Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

5) Alle diese von 1-4 gültigen Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie kontrahiert sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

¹ Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Kommentar in Anmerkungen von C.F. Koch, 4. Bd., 5. Aufl. 1876, S 606 ff..

